

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 20/0462</b>
<b>422 - Fachbereich Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 16.11.2020</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Gattermann, Sabine</b>	<b>Tel.:-116</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>26.11.2020</b>	<b>Entscheidung</b>

## Verträge über die Betriebskostenförderung 2021 – 2024 mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss von Verträgen über die Betriebskostenförderung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten in Norderstedt auf der Grundlage der **Anlage 1** zu.

Die Verwaltung wird gebeten, die dadurch entstehenden Veränderungen im Haushalt 2021 für den zweiten Nachtrag zum Haushalt 2020/21 anzumelden.

### Sachverhalt:

Zum 01.01.2021 tritt das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in Kraft. In diesem Gesetz wird die Betriebskostenförderung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege völlig neu geregelt. Dieses ist dem Jugendhilfeausschuss bereits ausführlich dargestellt worden. Bis zum 31.12.2024 gelten laut § 57 KiTaG Übergangsvorschriften. In § 57 Nr. 2 wird geregelt, dass Einrichtungsträger, die eine nichtstädtische Kita betreiben, Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die Finanzierung betreffende Angelegenheiten mit der Standortgemeinde haben. Voraussetzung ist die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Teil 5 des neuen KiTaG und eine Betriebsgenehmigung des Kreises Segeberg (vgl. § 15 Nr. 1 KiTaG).

Die Stadt hat bereits seit 2007 Verträge mit den Trägern der nichtstädtischen Kindertagesstätten zur Betriebskostenfinanzierung abgeschlossen. Diese wurden jeweils für fünf Jahre abgeschlossen und zuletzt 2017 erneuert.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen mussten mit den Träger außerordentliche Verhandlungen aufgenommen werden, da die Verträge nicht mehr alle gesetzlichen Bestimmungen abdecken.

Der Jugendhilfeausschuss wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten.

Grundlage für die Verhandlungen war der laufende Vertrag, da er sich aus Sicht beider Verhandlungspartner grundsätzlich bewährt hat und die Ziele, die mit dem Vertrag verbunden wurden, erfüllt hat:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

- Transparenz,
- Budgetfinanzierung (Fördermittel können übertragen werden)
- Berücksichtigung verschiedener Betreuungsformen und –zeiten,
- Flexible Anpassung von Veränderungen (z.B. neue Gruppen, Tarifveränderungen)
- es werden tatsächlich betreute Kinder finanziert,
- die Finanzierung ist auskömmlich.

Diese Vertragsform wird allerdings definitiv zum 31.12.2024 auslaufen, da dann die Finanzierung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe nach SQKM direkt an die Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgt und die Standortgemeinden mit den Trägern nur noch Vereinbarungen über Maßnahmen, die über die Standardqualität hinausgehen, schließen können.

Neben einer redaktionellen Überarbeitung wurden inhaltlich folgende Neuerungen in den Vertragsentwurf bzw. in die Anlagen zum Vertrag aufgenommen:

### **§ 1 Abs. 3**

Hier sind die gesetzlichen Regelungen nach § 18 Nr. 5 KiTaG dargestellt und die vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde vereinbart. Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt nach Absprache mit dem Fachamt.

### **§ 1 Abs. 4**

Hier ist eine Anpassung der Betreuungsformen und –zeiten gemäß der neuen Struktur der Elternbeiträge erfolgt (Beschluss JHA vom 24.09.20). Im aktuellen Vertragsentwurf wird von einer Einführung der neuen Struktur zum 01.08.21 ausgegangen. Hier sind ggf. noch Veränderungen notwendig.

### **§ 2 Nr. 2 – 5, 7, 10 12. 13**

Die Regelungen zur pädagogischen Qualität, zu Schließzeiten, zum Betreuungsschlüssel, zur Personalbemessung, zum/zur Qualitätsbeauftragte/r, zur Kita-Datenbank, zu Melde- und Hinweispflichten und zur Zusammenarbeit mit Schulen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben durch das neue KiTaG notwendig.

### **§ 3 Nr. 1**

Es ist eine stärkere Gewichtung der Qualitätsanforderungen, -entwicklung und –sicherung aufgrund der gesetzlichen Regelungen im KiTaG (vgl. §§ 19 und 20 KiTaG) erfolgt.

### **§ 5 Nr. 3**

Neuregelung Integration

### **§ 6**

Zuschüsse des Landes werden hier nicht mehr berücksichtigt, da die Stadt Norderstedt diese als örtlicher Träger der Jugendhilfe vom Land nach dem SQKM (subjektbezogen) einnimmt und an die Stadt als Standortgemeinde (objektbezogen) weitergibt. Die Mittel werden dann über die vertragliche Betriebskostenförderung an die Träger weitergegeben.

### **§ 7 Nr. 4**

Die bisherigen Regelungen zur praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher/in werden in den Vertrag aufgenommen.

## **§ 7 Nr. 13**

Es muss noch eine Regelung gefunden werden, wie nach Ablauf des Vertrages mit Überschüssen aus dem Vertrag umgegangen wird. Da hier in der Kürze der Zeit keine Einigung mit den Trägern erzielt werden konnte, wurden weitere Verhandlungen dazu vereinbart.

In den Verhandlungen mit den Trägern waren für diese insbesondere die finanziellen Auswirkungen, die sich durch das neue KiTaG ergeben und die sich im Vertrag widerspiegeln wichtig. Dies betraf insbesondere die

- Randgruppenbetreuung,
- Integration,
- Fachberatung, Qualitätsentwicklung, Sprachförderung,
- Personalschlüssel,
- erhöhter Verwaltungsaufwand.

Daneben wurden von den Trägern auch Forderungen zu den Sachkosten und dem Bauunterhalt gestellt.

Träger und Verwaltung haben sich nach konstruktiven Verhandlungen nun auf Folgendes verständigt.

### **Randgruppenbetreuung**

Für die Träger ist es sehr schwer einzuschätzen, wie viele Eltern für ihre Kinder eine Randzeitenbetreuung nachfragen werden. Da die Randzeiten bisher Teil der Gruppenbetreuung waren, besteht hier ein finanzielles Risiko für die Träger. Es wurde daher ein Verfahren angeboten, dass eine Grundfinanzierung der Randgruppenbetreuung sichert: die Träger bekommen pauschal für die Hälfte der betreuten Kinder eine Stunde in der Woche eine Randgruppenbetreuung gefördert. Darüber hinaus gehende Kinder und Zeiten werden nach tatsächlicher Betreuung abgerechnet.

### **Integration**

Hier führen die gesetzlichen Änderungen nach SGB IX automatisch zu Änderungen. Zukünftig werden die Integrationsmaßnahmen nicht mehr zum größeren Teil von der Eingliederungshilfe, die beim Jugendamt des Kreises Segeberg angesiedelt ist, gezahlt, sondern durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. D.h. die Integrationsplätze sowie die sog. Freihalteplätze (1 I-Kind = 2 Plätze in der Gruppe) werden über die Betriebskostenfinanzierung der Stadt übernommen. Die Eingliederungshilfe zahlt nach derzeitigem Wissenstand dann nur noch die reine heilpädagogische Maßnahme. Die Stadt führt aktuell mit dem Kreis Verhandlungen, um hier einen finanziellen Ausgleich zu erhalten, um keine finanziellen Nachteile durch die Übernahme der Aufgaben als örtlicher Träger der Jugendhilfe zu haben.

Die gesetzliche Änderung beinhaltet auch, dass Eltern von I-Kindern zukünftig einen Elternbeitrag zahlen müssen.

### **Fachberatung, Qualitätsentwicklung, Sprachförderung**

Zu diesen Themen gab es bisher gesonderte Mittel vom Land Schleswig-Holstein. Die Förderung war über Erlasse geregelt. Diese Erlasse werden 2021 außer Kraft gesetzt und die Themen werden Teil der Standardqualität im Land und sind in der Förderung nach SQKM enthalten. Die Träger sind gesetzlich verpflichtet, alle pädagogischen Fachkräfte in der alltagsintegrierte Sprachbildung zu qualifizieren und dieses nachzuweisen (vgl. § 19 Nr.6 KiTaG). Außerdem ist für die Fachkräfte eine pädagogische Fachberatung zur Verfügung zu

stellen sowie ein Qualitätsmanagementverfahren zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kita zu wählen (vgl. § 20 KiTaG).

Die Verwaltung hat sich mit den Trägern darauf geeinigt, dass 3 % der Personalkosten für die Qualitätsanforderungen gezahlt werden (vgl. **Anlage 5 des Vertrag-Entwurfs**).

### **Personalschlüssel**

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 22.10.20 wird auch im Elementarbereich der Personalschlüssel auf 2,8 erhöht. Außerdem gab es eine Diskussion mit den Trägern über die Erfahrungsstufen, die bei der Ermittlung der Personalpauschalen angesetzt werden. Bisher wurde ein Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6 angesetzt. Die Träger haben gefordert, zukünftig die Erfahrungsstufe 5 anzusetzen, da es immer schwieriger wird, Personal zu rekrutieren und Erfahrungsstufen aus anderen Beschäftigungsverhältnissen übernommen werden müssen. Außerdem gebe es viele ältere Beschäftigte. Schließlich haben sich Träger und Verwaltung darauf geeinigt, zukünftig einen Durchschnitt aus den Erfahrungsstufen 3 – 6 zu bilden (vgl. **Anlagen 3 und 5 des Vertrag-Entwurfs**).

### **Erhöhter Verwaltungsaufwand**

Aufgrund der erhöhten Anzahl von pädagogischen Fachkräften sowie des zusätzlichen Aufwands durch die Kita-Datenbank wurde eine Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags von den Trägern verlangt (bisher 5 % der Personalkosten). Hier einigten sich Verwaltung und Träger schließlich auf 6 % der Personalkosten (vgl. **Anlage 5 des Vertrag-Entwurfs**).

### **Sachkosten**

Hier einigten sich Verwaltung und Träger schließlich auf eine Erhöhung der Pauschale um 10 % (vgl. **Anlage 5 des Vertrag-Entwurfs**). Diese Erhöhung ist von den Trägern verlangt worden.

### **Bauunterhalt**

Die Pauschalen bleiben wie im aktuellen Vertrag bestehen (vgl. **Anlage 5 des Vertrag-Entwurfs**). In den Vertrags-Entwurf ist ein Passus aufgenommen worden, der weitere Verhandlungen ab 2021 für solche Träger vorsieht, die Eigentümer von alten Kita-Immobilien sind, um den Bestand zu sichern (vgl. **§ 4 Nr. 4 des Vertrag-Entwurfs**).

### **Elternbeiträge**

Bei der Berechnung der Fördersumme werden die erwarteten Elternbeiträge aktuell zu 100 % abgezogen. Es ist mit den Trägern vereinbart worden, zukünftig ein Inkasso-Risiko von 1% nicht in Abzug zu bringen.

### **Mittagsverpflegung**

Aufgrund der steigenden Kosten, die nachvollziehbar sind, wurde sich auf eine Erhöhung der Verpflegungspauschale pro verpflegten Kind im Monat von 40 € auf 50 € vereinbart.

Aktuell können die finanziellen Folgen der Annahme des Vertrags-Entwurfs nur überschlagsmäßig erfolgen, da die Mehreinnahmen durch das SQKM noch nicht endgültig feststehen und auch die konkrete Belegung der Randzeitengruppen nur geschätzt werden kann.

Die Verwaltung hat trotzdem gerechnet:

Um eine vergleichbare Zahl aus der Vergangenheit zu erhalten, wurden die Rechnungsergebnisse aus 2019 der Fördersummen der Stadt und des Landes sowie der Zuschüsse zum

Fachkraft-Kind-Schlüssel zusammenaddiert. Dieses Rechnungsergebnis 2019 betrug **22.910.180,75 €**.

Dann wurden für alle nichtstädtischen Einrichtungen die Zuschüsse berechnet und dabei

- der Stellenschlüssel von 2,8,
- der Durchschnitt der Erfahrungsstufen 3-6 bei der Berechnung der Personalkostenpauschalen,
- die aktuelle Öffnungszeit der Einrichtung aufgeteilt in die Gruppenöffnungszeit plus 1 Stunde bzw. 1,5 Std. am Morgen und (wenn notwendig) 0,5 Std. am Nachmittag mit einer Auslastung von 50 % der betreuten Kinder
- die Sachkosten + 10 %
- die Verwaltungskostenpauschale 6 % der Personalkosten
- die Qualitätspauschale 3 % der Personalkosten
- der Abzug der Elternbeiträge bei 4 € monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde einschließlich 1 % Inkassorisiko

berücksichtigt

Es ergeben sich dann Gesamtkosten der Stadt von **28.178,977,17 €**.

Dabei ist zu beachten, dass die von der Verwaltung bereits in anderen Vorlagen dargestellte Erhöhung der Förderung an die Träger der nichtstädtischen Kitas durch einen Personalschlüssel von 2,8 für alle Betreuungsformen und durch geringere Elternbeiträge hier eingerechnet sind.

Ohne sich festlegen zu können, geht die Verwaltung davon aus, dass der weitaus größte Teil der zusätzlichen Kosten durch den neuen Vertrag mit den Trägern durch die erhöhte Landesförderung gedeckt ist. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass die Stadt auch Qualitäten beschlossen hat, die über die vom Land vorgegebene Standardqualität hinausgeht (Stellenschlüssel, Elternbeiträge) und dass die Verpflegungskosten nicht Bestandteil des SQKM sind.

Die Verwaltung empfiehlt den Vertragsabschluss auf der Grundlage der Anlage 1.

**Anlage:** Vertragsentwurf mit Anlagen